

22.09.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftli-
chen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Punkt 14 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 3

In § 6 Abs. 3 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Halbierung des Flächenzuschlags bei Aussetzung der Referenzmenge während des Stilllegungszeitraums erhöht einseitig die Vorteile einer endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung, bei der neben der Vergütung nach der Milchaufgabevergütungsverordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1257) der volle Flächenzuschlag gewährt werden soll. Dies würde gerade in den strukturschwachen Gebieten ohne Produktionsalternativen zur Milcherzeugung, in denen eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme der Produktionsaufgabenernte erwartet werden kann, zu einer nicht tragbaren dauerhaften Verringerung des Milcherzeugungspotentials führen und die dringend notwendige Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Milchviehbetriebe wesentlich erschweren. Im übrigen trägt auch die Aussetzung der Referenzmengenutzung während des Stilllegungszeitraums in vollem Umfang zur Marktentlastung bei.

Ausgegeben am

22. SEP. 1988